

Rubrik: **Versammlung der Einwohnergemeinde Kirchberg**

Autor: Gemeinderat Kirchberg

Titel: Neue Statuten – Genehmigung

Lead: Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)

Traktandum 2

Die Abwasserentsorgung des Ortsteils Bütikofen erfolgt in die ARA Emmespitz des Zweckverbands der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE).

Der Vorstand des Zweckverbands der Abwasserregion Solothurn-Emme hat im Rahmen der Strategiesitzung im Jahr 2021 beschlossen, eine Statutenrevision in Angriff zu nehmen. Dabei sollten unter anderem die Bestimmungen über den Vorstand überarbeitet werden. Da dieses Vorhaben eine Statutenänderung erfordert, wurden die Statuten gleichzeitig auf ihre Gesetzmässigkeit geprüft und die Kompetenzen der Organe des Verbands überarbeitet. Ebenfalls im Raum stand eine Änderung der Rechtsform (Umwandlung in eine AG), die aber aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt wurde. Im Rahmen der Arbeiten zeigte sich, dass die bestehenden Statuten nicht nur teilrevidiert, sondern einer Totalrevision unterzogen werden sollen. Weil unter anderem der Zweck neu umschrieben wird, muss die Statutenrevision allen Mitgliedern zur Genehmigung unterbreitet werden. So hat man die Chance ergriffen, die gesamten Statuten den neusten Erkenntnissen, auch aus der Praxis, anzupassen, wobei Bewährtes übernommen und allenfalls leicht angepasst wurde.

Keine materiellen Änderungen haben die Bestimmungen über die Kostenverteilung erfahren.

Die Vorprüfung der Statuten durch die kantonalen Stellen wurde durchgeführt, ihre Bemerkungen sind in die vorliegende Fassung eingeflossen.

Kommentar zu den wesentlichen materiellen Änderungen:

- Art. 2:
Der Zweckartikel wird neu umschrieben und möglichst umfassend formuliert. Der Verband kann nach Absatz 2 auch weitere Aufgaben wahrnehmen und Dienstleistungen erbringen, die mit dem Verbandszweck zusammenhängen. Absatz 4 schreibt die Möglichkeit zur Zusammenarbeit fest.
- Art. 4 und 5 regeln das Verhältnis zu den Verbandsgemeinden im Informationsbereich. Sie enthalten Bestimmungen der bisherigen Statuten, aber weniger ausführlich und regeln den Einsatz von elektronischen Medien.
- Art. 6 bis 8: Hier werden die Befugnisse der Verbandsgemeinden der Gemeindegesetzgebung angepasst. Dies betrifft die Zuständigkeit für die Genehmigung von Statutenänderungen unter gewissen Umständen (vgl. Art. 170 des kantonalen Solothurnischen Gemeindegesetzes), das Verfahren und das Referendums- und Initiativrecht.

Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen:

- Art. 13: Das Vizepräsidium wird nicht mehr von der Delegiertenversammlung gewählt.
- Art. 14 und 19: Die Finanzkompetenzen für Vorstand und Delegiertenversammlung wurden neu festgesetzt. Die Delegiertenversammlung ist für einmalige Ausgaben über 500'000 Franken (bisher 200'000 Franken) und für wiederkehrende Ausgaben bis

100'000 Franken (bisher 50'000 Franken) zuständig. Für Ausgaben unter diesen Beträgen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

- Art. 16: Neu ist die Regelung über die Zusammensetzung des Vorstands. Der Vorstand soll verkleinert und professionalisiert werden. Die Aufgaben werden immer anspruchsvoller und erfordern ein hohes Mass an Fachwissen. Das bedeutet somit, dass vor allem Fachpersonen in den Vorstand Einsitz nehmen sollen. Ähnlich wie dies auch bei den Verwaltungsratsmitgliedern in einer Aktiengesellschaft gefordert ist. Deshalb ist auch vorgesehen, dass geeignete Kandidaturen durch eine Kommission evaluiert und vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden sollen. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- Art. 21: Die generelle Umschreibung der Aufgaben der Geschäftsleitung ist in Art. 21 zu finden.
- Art. 27: Alle Einzelheiten zu Bau und Betrieb der Verbandsanlagen werden neu in einem besonderen Reglement geregelt und gehören inhaltlich nicht in die Statuten. Deshalb halten die Statuten in Art. 27 nur noch den Grundsatz fest.
- Art. 29: Das interne Kontrollsystem ist gesetzlich schon länger vorgeschrieben und wird nun in den Statuten verankert.
- Die weiteren Bestimmungen haben keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen erfahren und werden deshalb nicht kommentiert.

Der Vorstand und die Delegiertenversammlung des ZASE haben die neuen Statuten für den Verband am 26. März 2024 bzw. am 7. Mai 2024 zuhanden der Verbandsgemeinden mit der Empfehlung auf Genehmigung verabschiedet. Diesen Beschlüssen ging ein Vernehmlassungsverfahren in den Verbandsgemeinden voraus. Die neuen Statuten sind eine zielführende und zukunftsgerichtete Grundlage für die effiziente Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE).

Die neuen Statuten gelten als genehmigt, wenn ihnen alle Verbandsgemeinden zustimmen. Im Anschluss werden die neuen Statuten den zuständigen Stellen der Kantone Solothurn und Bern zur Genehmigung unterbreitet.

Da es sich um eine Statutenänderung (Totalrevision) eines Zweckverbands handelt, müssen die Statuten durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die neuen Statuten des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) zu genehmigen.